

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 64 (1967)

**Heft:** 10

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aus dieser Rechtslage ergibt sich bezüglich der Zuständigkeit zur Unterstützung des Stiefkinds und der Familie des Stiefvaters folgendes: Es muß in jedem Falle festgestellt werden, bei welchen Familiengliedern die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit liegt:

a) Kann der Stiefvater für den Unterhalt der Ehefrau und seiner leiblichen Kinder aufkommen, nicht aber für das mittellose Stiefkind, so darf nur das Stiefkind als unterstützungsbedürftig betrachtet werden. Die Unterstützung obliegt einzig dem Gemeinwesen, das zur Unterstützung des Stiefkinds zuständig ist; im Falle des vorehelichen Kindes der Frau S., dem Kanton X als Wohn- und Heimatkanton des Kindes. Eine Teilung der Unterstützung nach Köpfen wäre nicht gerechtfertigt, weil die Familie ja ohne das Stiefkind nicht unterstützungsbedürftig wäre.

b) Wenn das Stiefkind über die nötigen eigenen Mittel für seinen Lebensunterhalt verfügt oder seine Mutter aus ihrem persönlichen Einkommen oder Vermögen für seinen Unterhalt aufkommen kann, die Familie aber z. B. wegen ungenügendem Einkommen des Stiefvaters unterstützt werden muß, kann jedenfalls nicht das Stiefkind als unterstützungsbedürftig und mitunterstützt gelten. Die Unterstützung obliegt in diesem Falle einzig dem Gemeinwesen, das zur Unterstützung des Stiefvaters zuständig ist; im Falle S., dem Kanton X als Wohnkanton mit konkordatlicher Beteiligungs- oder Vergütungspflicht des Heimatkantons Z. Dies gilt auch dann, wenn das Stiefkind zwar auf Unterhaltsleistungen des Stiefvaters angewiesen ist, die Ursache der Bedürftigkeit der Familie aber nicht bei ihm liegt, sondern z. B. bei einem der leiblichen Kinder des Stiefvaters, das aus irgendeinem Grunde Kosten verursacht, für welche der Vater nicht aufkommen kann.

c) Haben sowohl der Stiefvater für seine Familie als auch das Stiefkind für sich keine oder nur ungenügende Existenzmittel, so muß die Unterstützung angemessen geteilt werden. Teilung nach Köpfen wäre streng genommen nur dann richtig, wenn die ganze Familie (einschließlich des Stiefkinds) völlig mittellos ist. Der Einfachheit halber wird sie aber unter den Konkordatskantonen gleich wie zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland stets angewandt, wenn Bedürftigkeitsursachen sowohl bei der Familie des Stiefvaters als auch beim Stiefkinde liegen.

## Literatur

*Zeitschrift PRO JUVENTUTE: Kindergärten*, Januar/Februar/März 1967, Heft Nr. 1/2/3; *Kinderkrippen*, April/Mai 1967, Heft Nr. 4/5; *Kinderhorte*, Juni 1967, Heft Nr. 6. *Soziale Stätten der Pflege, Erziehung und Bildung für Säugling, Kleinkind und Schulkind.*

Die letzten drei Hefte der Zeitschrift *Pro Juventute* wurden den *Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorten* gewidmet. Es handelt sich um Institutionen, die in unserem Volke wichtige soziale und pädagogische Funktionen erfüllen. In verschiedenen Aufsätzen wird die Frage der Notwendigkeit und Daseinsberechtigung dieser Einrichtungen abgeklärt, ihre Aufgaben werden umrissen, bauliche und organisatorische Fragen kommen zur Sprache, wobei vor allem dem wichtigsten Aspekt, nämlich dem Geist, in dem gearbeitet wird, Beachtung geschenkt wird. In allen drei Institutionen kommt es darauf an, daß die ihnen anvertrauten Kinder in ihrer körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung gefördert werden, daß sie sich geborgen und geschützt und von wärmender Mütterlichkeit umgeben wissen.

Das ist vor allem für die Hort- und Krippenkinder von großer Bedeutung, da sie wegen der Berufstätigkeit ihrer Mütter an Mutterliebe zu kurz kommen, verwahrlosen oder sonst Schaden leiden müssen, wenn nicht für Ersatz gesorgt wird. Wie die Krippen dem Kinde liebevolle Pflege schenken, so erfüllt der Hort als große Familie wichtige Erziehungs- und Bildungsaufgaben.

Auch der Kindergarten hat große Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu erfüllen. Die Kindergärtnerin muß es verstehen, «alle Kräfte im Kinde zu aktivieren». Als Stätte der Pflege, Erziehung und Bildung des Kindes üben die Krippen, Kindergärten und Horte Funktionen aus, die natürlicherweise der Familie zufallen. Ist es in Ordnung, daß die Familie durch soziale Institutionen entlastet wird, welche die Eltern verwöhnen und zur Bequemlichkeit verführen? Diese Frage muß gestellt werden, sie darf aber mit einem überzeugten Nein beantwortet werden. Die Erfahrung zeigt eindeutig, daß überall dort, wo Kinder in die Krippe gebracht werden oder wo sie den Hort besuchen, eine absolute Notwendigkeit vorliegt. Der Hort und die Krippe haben als eine Zufluchtsstätte in bedrängter Umwelt nicht nur eine Daseinsberechtigung, sondern sie sind, wie auch der Kindergarten, nicht mehr aus unserem Volksleben wegzudenken. Doch weder Krippe, Hort noch Kindergarten wollen sich an die Stelle der Familie setzen, für die sie keinen vollwertigen Ersatz bieten können.

Mit ihren drei Heften leistet Pro Juventute eine wertvolle Aufklärungsarbeit. Es ist zu hoffen, daß das Verständnis für Kindergärten, Kinderkrippen und Kinderhorte im ganzen Volke wachse. Möge der weitere Ausbau dieser sozialen Einrichtungen die ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung aller Schichten finden! Dr. E. Brn.

*Pro Infirmis gibt Rechenschaft.* Im 47. Jahresbericht 1966 der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis erhält der Leser außer den nüchternen Zahlen einen knappen, aber aufschlußreichen Einblick in die Entwicklung, Umwandlung und Ausweitung der Behindertenhilfe. Deren Auswirkungen finden im allgemeinen Tätigkeitsbericht des Zentralsekretariats und der einzelnen Beratungsstellen einen lebendigen Niederschlag. Interessant sind auch die Berichte der 12 Mitgliederorganisationen von Pro Infirmis, der sogenannten Fachverbände. Die in diesen kurzen Berichten festgehaltenen Pläne, Anliegen und Hoffnungen zeigen deutlich, wieviel der privaten Behindertenhilfe auch neben den großzügigen Leistungen der Invalidenversicherung noch zu tun bleibt. Besondere Erwähnung verdient schließlich der im Anhang veröffentlichte 1. Jahresbericht über die Fürsorgeleistungen an Invalide (FLI), eine Aufgabe, die Pro Infirmis ab 1. Januar 1966 im Auftrag des Bundes neu übernommen hat und die darin besteht, gemäß dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV aus einem besonderen Bundeskredit zusätzliche Hilfe in Härtefällen auszurichten.

Alles in allem legt Pro Infirmis auf anschauliche Weise Rechenschaft ab über die große Arbeit, die sie geleistet hat und auch künftig zu leisten in der Lage ist – dank der Gebe-  
freudigkeit des Schweizervolkes. Der Jahresbericht 1966 kann gratis bezogen werden beim  
Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich.